

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44.

Ministerial-Blatt

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 22.

Berlin, Donnerstag, den 14. November 1907.

7. Jahrgang.

Inhalt:

- I. Personalien: S. 375.
- II. Allgemeine Verwaltungssachen: Betr. Superrevision der Entwürfe und Anschläge von Bauten S. 376.
- III. Handelsangelegenheiten: 1. Handelsvertretungen: Betr. Anträge der Handelskammern S. 376. — 2. Schiffsangelegenheiten: Betr. Ausfertigung von Seefahrtsbüchern für deutsche Seeleute in den ostasiatischen Gewässern S. 377.
- IV. Gewerbliche Angelegenheiten: 1. Dampfkesselwesen: Betr. Prüfung von Lokomotivkesseln, die auf Privatausbauzgleisen der Zechen und in gewerblichen Betrieben Verwendung finden S. 377. — 2. Arbeiterversicherung: Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des KVG. S. 378. Betr. Hinterlegung von Quittungskarten S. 378.
- V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten: 1. Allgemeine Angelegenheiten: Betr. Abgabe von Karten der Königlich Preußischen Landesaufnahme für Lehrzwecke S. 379. Betr. Ausbildung von Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde S. 380. — 2. Fachschulen: Betr. Fachschulen der Maschinenindustrie und verwandter Gewerbe S. 381. Betr. Unterricht im Eisenbahnsicherungswesen für Baugewerkschullehrer S. 385.
- VI. Amtamtliches: Bücherschau S. 385.
- Beilage: Statistische Mitteilungen über die der Handels- und Gewerbe-Verwaltung unterstehenden Fachschulen usw. S. 387.

I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Allerhöchstes geruht,
dem Direktor der Ostbank für Handel und
Gewerbe in Posen, Ernst Micha-
lowsky, dem Fabrikanten Gustav
Scheibler in Crefeld, dem Direktor
der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesell-
schaft in Berlin, Paul Mamroth,
dem Kaufmann Max Francke in
Grunewald bei Berlin und dem Kauf-
mann Karl Wegeler in Coblenz den
Charakter als Kommerzienrat
zu verleihen.

Beim Ministerium für Handel und Ge-
werbe ist der Geheime Registratur Blaetter-
mann zum Geheimen expedierenden Sekretär
und Kalkulator ernannt worden.

Bei der Börse zu Breslau sind der
Regierungsrat Gürich in Breslau zum

Staatskommissar und der Regierungsassessor
Dr. Walter daselbst zum Stellvertreter des
Staatskommissars bestellt worden.

Die Gewerbereferendare Müller aus
Crefeld und Mosler aus Schweidnitz sind
nach bestandener Prüfung zu Gewerbe-
assessoren ernannt und den Gewerbeinspektionen
in Reichenbach i. Schl. und Coblenz als
Hilfsarbeiter überwiesen worden.

Es sind ernannt worden:

der Geheime Bergrat Benthold in
Halle a. S. zum Vorsitzenden des
Schiedsgerichts für die Arbeiterversiche-
rung im Eisenbahndirektionsbezirke
Halle a. S.,
der Regierungsassessor Dr. Moewes in
Stade zum stellvertretenden Vorsitzen-
den des Schiedsgerichts für Arbeiter-
versicherung Regierungsbezirk Stade.

II. Allgemeine Verwaltungssachen.

Betr. Superrevision der Entwürfe und Anschläge von Bauten.

Auf den Bericht vom 22. Juni d. Js. bestimme Ich gemäß § 30 des Gesetzes, betreffend den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 (Gesetzsamml. S. 77) unter Aufhebung des Erlasses vom 31. Mai 1880 folgendes: Entwürfe und Bauanschläge für staatliche Neu- und Reparaturbauten unterliegen der technischen Revision und Feststellung durch die höchste Baubehörde — Superrevision — im allgemeinen nur dann, wenn die Baukosten den Betrag von 50 000 Mark übersteigen. Betreffen jedoch die Entwürfe und Bauanschläge Kirchen oder Kunstdenkämler, so hat die Superrevision schon bei einem Kostenbetrage von mehr als 15 000 Mark bezw. 10 000 Mark einzutreten. Bei Interessentenbauten, die unter Beteiligung des Staates erfolgen, bedarf es der Superrevision, sobald der staatliche Beitrag die vorbezeichneten Beträge übersteigt. Für solche Bauten, welche in technischer oder rechtlicher Beziehung besondere Bedeutung haben oder bei denen hinsichtlich der Bauart oder der zur Verwendung gelangenden Baumstoffe besondere Schwierigkeiten oder Bedenken obwalten, werden Sie ermächtigt, die Vorlegung der Entwürfe und Bauanschläge zur Superrevision auch bei einem geringeren als den vorbezeichneten Kostenbeträgen je für Ihren Geschäftsbereich anzurufen.

Kiel, an Bord M. J. „Hohenzollern“, den 24. Juni 1907.

gez. Wilhelm R.

gegengez. v. Studt. Delbrück. Breitenbach. v. Arnim.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten, den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, den Minister für Handel und Gewerbe, den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

III. Handels-Angelegenheiten.

1. Handelsvertretungen.

Betr. Anträge der Handelskammeru.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 5. November 1907.

Aus Eingaben mehrerer Handelsvertretungen habe ich ersehen, daß mein Runderlaß vom 17. Juli d. Js. (HMBL. S. 283) verschiedentlich nicht richtig aufgefaßt worden ist. Dies gibt mir Anlaß, auf die Frage der Behandlung von Anträgen einzelner Interessenten durch die Handelskammern zurückzukommen.

Es ist nicht zu beanstanden und entspricht der im § 1 des Handelskammergesetzes umschriebenen Aufgabe der Handelskammern, wenn diese Körperschaften und die ihnen gleichstehenden kaufmännischen Korporationen bei den Behörden Anträge einbringen, die für Handel und Gewerbe im ganzen oder für einzelne Zweige des Handels oder Gewerbes von Bedeutung sind. Es macht dabei keinen Unterschied, auf Grund welcher Anregungen eine Handelsvertretung zu ihrem Antrage gekommen ist. Auch wenn eine einzelne Firma eine entsprechende Anregung gegeben hat, steht nichts im Wege, daß die Handelsvertretung sie aufnimmt und als eigenen Antrag weiter verfolgt.

Mein Erlass vom 17. Juli hat lediglich Fälle im Auge, in denen eine behördliche Entscheidung in einer Angelegenheit beantragt wird, die zunächst nur das Interesse dieser einzelnen Firma berührt und bei der die angerufene Behörde über einen konkreten einzelnen Fall zu entscheiden hat. Er war veranlaßt durch Anträge, die den Erlass von Zöllen aus Billigkeitsgründen für eine bestimmte Firma auf der Grundlage eines konkreten Tatbestandes bezielten. Das gleiche würde gelten, wenn es sich um die Erteilung einer gewerblichen Konzession oder um Dispens von Bestimmungen der Arbeiterschutzgesetzgebung in einem Einzelfalle handelte. In solchen Fällen kann es den zustehenden Behörden nicht verschränkt werden, vor sachlicher Prüfung eines Antrags die Legitimation des

Antragstellers zu untersuchen. Da keine Rechtsvorschrift besteht, welche den amtlichen Handelsvertretungen Vollmacht gibt, ihre Bezirksangehörigen bei der Verfolgung konkreter Einzelansprüche gegenüber den Behörden zu vertreten, so muß mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß in Fällen, wie den vorher bezeichneten, Anträge, die eine Handelsvertretung namens eines Bezirkseingesessenen stellt, von den zur Entscheidung über diese Anträge berufenen Behörden wegen mangelnder Legitimation nicht weiter verfolgt und zurückgewiesen werden. Um den hierdurch bedingten Verzögerungen vorzubeugen, kann ich nur wiederholt dringend empfehlen, daß in solchen Fällen die Anträge formell von den beteiligten Gewerbetreibenden gestellt werden, wobei — wie ich bereits in meinem Erlass vom 17. Juli d. Js. ausgeführt habe — nichts im Wege steht, daß die Handelsvertretungen solche Anträge ihrerseits unterstützen.

IIb 9839.

Delbrück.

An die amtlichen Handelsvertretungen.

2. Schiffahrtsangelegenheiten.

Betr. Ausfertigung von Seefahrtsbüchern für deutsche Seeleute in den ostasiatischen Gewässern.
Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 2. November 1907.

Der Herr Reichskanzler beabsichtigt, den Kaiserlichen Generalkonsulaten in Shanghai und Singapore und dem Kaiserlichen Konsulat in Hongkong die Ermächtigung zu erteilen, Seeleuten im deutschen Schiffsdiensste neue Seefahrtsbücher an Stelle vollgeschriebener auszustellen. An Stelle verloren gegangener Seefahrtsbücher und für Seeleute, die zum erstenmal in den deutschen Schiffahrtsdienst treten, kann die Ausstellung von Seefahrtsbüchern jedoch nur im Inland erfolgen.

Ich ersuche Sie, den an der ostasiatischen Küstenfahrt beteiligten Reedereien des dortigen Verwaltungsbezirks hiervon Mitteilung zu geben.

Im Auftrage.

von der Hagen.

IIb 9939.

An die Herren Regierungspräsidenten der Küstenbezirke.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Dampfkesselwesen.

Betr. Prüfung von Lokomotivkesseln, die auf Privataufschlußgleisen der Zechen und in gewerblichen Betrieben Verwendung finden.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 24. Oktober 1907.

Nach einem Berichte des Dampfkesselüberwachungsvereins der Zechen im Oberbergamtsbezirk Dortmund zu Essen besitzt die „Hohenzollern-Aktiengesellschaft für Lokomotivbau“ mehrere Lokomotiven, die im Bedarfsfalle den Zechen als Leihkessel überlassen werden. Wegen ihrer Verwendung auf dem Privataufschlußgleis der Hohenzollern unterliegen sie nach § 1 der Kesselanweisung vom 9. März 1900 der regelmäßigen Überwachung durch die Eisenbahnbehörden, treten jedoch bei ihrer Verwendung auf Zechen unter die Aufsicht der Bergrevierbeamten oder des obengenannten Vereins. Da nun die unter Aufsicht der Eisenbahnbehörden stehenden Lokomotivkessel keinen regelmäßigen äusseren Untersuchungen im Betrieb unterzogen werden, und die Fristen für die Druckproben (§ 43 der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung, gültig vom 1. Mai 1905) nicht wie bei den der Kesselanweisung vom 9. März 1900 unterliegenden beweglichen Kesseln vom Tage der technisch-polizeilichen Abnahme, sondern vom Tage der Inbetriebsetzung nach der Abnahme laufen, so tritt der Fall ein, daß diese Leihkessel bei strenger Handhabung der Bestimmungen auf dem Zechengebiet unter Umständen erst verschiedenen Untersuchungen unterzogen werden müssen.

Zur Beseitigung dieser Verkehrserschwernisse bestimme ich nach Benehmen mit dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten, daß von der Forderung solcher Prüfungen abzusehen ist, wenn diese nach § 43 der V.O. noch nicht fällig sind. Läuft jedoch während der Dauer der Benützung des Leihkessels die Frist nach § 43 a. a. O. ab, so wird die Untersuchung von dem Revierbeamten oder Ingenieur des Dampfkesselvereins nach dem Gebührentarife der Kesselanweisung auszuführen sein. Diese Untersuchungen werden von der Eisenbahnbehörde anerkannt, sobald der Kessel wieder unter ihre Aufsicht tritt.

Simigemäß ist in allen ähnlichen Fällen in der Folge zu verfahren.

In Vertretung.

III 8274. — I 10 069.

Dr. Richter.

An das Königliche Oberbergamt in Dortmund und zur Kenntnis an die übrigen Oberbergämter, die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

2. Arbeiterversicherung.

a) Krankenversicherung.

Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des K.B.G.

Den nachstehend benannten Krankenkassen ist die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengelds, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügen:

1. Krankenkasse (E. H.) des Handwerkerbildungsvereins zu Teutschenthal,
2. Kranken- und Begräbniskasse des selbständigen Ortsvereins der Stuhlarbeiter und Berufsgenossen (E. G.) in Görlitz,
3. Vereinigte Kranken- und Sterbekasse in Französisch-Buchholz,
4. Neuer Kranken- und Sterbe-Verein zu Naurod (E. H.),
5. Kranken- und Sterbekasse zu Oberhain (E. H.),
6. Kaufmännische Krankenkasse „Merkur“ (E. H.) in Breslau,
7. „Diana“, Kranken- und Sterbekasse für weibliche Handlungsgehilfen (E. H.) in Breslau.

Berlin, den 11. November 1907.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Zu III 8906 II. Ang.

Neumann.

b) Invalidenversicherung.

Betr. Hinterlegung von Quittungskarten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 2. November 1907.

Mit der Aufhebung des Ortsstatuts wird die Anordnung über die Verpflichtung der Versicherten zur Hinterlegung ihrer Quittungskarten bei den Einzugsstellen gegenstandslos. Einer besonderen Zurücknahme meines Erlasses bedarf es nicht.

In Vertretung.

III 8939.

Dr. Richter.

An den Herrn Regierungspräsidenten in N.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

1. Allgemeine Angelegenheiten.

Betr. Abgabe von Karten der Königlich Preußischen Landesaufnahme für Lehrzwecke.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 24. Oktober 1907.

Die bisherigen Bestimmungen über die Abgabe von Kartenblättern der Landesaufnahme für Lehrzwecke haben mehrfach zu Mißverständnissen Anlaß gegeben. Aus diesem Grunde und um einer mißbräuchlichen Ausnutzung der gewährten Vergünstigungen vorzubeugen, hat der Herr Chef des Generalstabs der Armee neue Bestimmungen erlassen, die ich Ihnen unter Bezugnahme auf den Erlass vom 22. Dezember 1905 (S. 7) nachstehend mitteile:

Bestimmungen über die Abgabe von Karten der Königlich Preußischen Landesaufnahme für Lehrzwecke.

1. Den Unterrichtsanstalten werden bei Bezug von Karten der Landesaufnahme für den Gebrauch der Lehrer und Schüler im Klassenzimmer besondere Preisermäßigungen gewährt, wenn sich die Bestellung im allgemeinen auf Blätter der Provinz usw. beschränkt, innerhalb deren Grenzen die betreffende Schule liegt.

2. Zur Vervollständigung des Lehrmaterials, zur wissenschaftlichen Fortbildung der Erdkundelärer und für gemeinsame Schülerwanderungen werden auch andere Blätter, wie die der Provinz, zum ermäßigten Preise abgegeben, wenn eine entsprechende Benennung den Bestellungen hinzugefügt ist.

3. Die Abgabe der Karten erfolgt sowohl in einzelnen Blättern als auch in größeren Auflagen ein- und desselben Blattes. Im letzteren Falle findet eine weitere Preisermäßigung statt.

4. Die hierbei in Frage kommenden Kartenwerke und Preise sind folgende:

A. Bei Bestellung von einzelnen Blättern.

a)	Meßtischblätter 1 : 25 000 — Ausgabe in Steindruck mit Gewässerkolorit	0,50 M. fürs Bl.
b)	Karte des Deutschen Reiches 1 : 100 000 — Kupferdruckausgabe mit Handkolorit	0,75 = = =
c)	Karte des Deutschen Reiches 1 : 100 000 — Umdruckausgabe ohne Kolorit	0,30 = = =
d)	Topogr. Spezialkarte von Mittel-Europa 1 : 200 000 — Kupfer- bzw. Steindruckausgabe	0,50 = = =
e)	Die Beichenerklärungen zu den vorgenannten Kartenwerken	0,25 = = =

B. Bei Bestellungen größerer Auflagen von mindestens 50 Stück ein- und desselben Blattes.

a)	Meßtischblätter 1 : 25 000 — Ausgabe ohne Gewässerkolorit	0,25 M. fürs Bl.
b)	Karte des Deutschen Reiches 1 : 100 000 — Umdruckausgabe	0,15 = = =
c)	Topogr. Spezialkarte von Mittel-Europa 1 : 200 000 — Umdruckausgabe	0,15 = = =
d)	Die Beichenerklärungen zu den vorgenannten Kartenwerken	0,15 = = =

5. Die Anträge sind bei allen öffentlichen höheren Lehranstalten, auch solchen Mädchen-Schulen und bei den Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten von deren Leitern, bei den übrigen Schulen von den Kreisshulinspektoren, und, wo diese nicht zuständig sind, in Städten von den Bürgermeistern, in Landgemeinden von den Landräten zu unterschreiben.

6. Die Unterzeichner übernehmen damit die Verantwortung für die Verwendung der Karten allein zu den genannten Zwecken. Die Überweisung auch nur eines Teiles derselben an unberechtigte oder zum Weiterverkauf ist unzulässig.

7. Alle Anträge sind unmittelbar an die Plankammer der Landesaufnahme Berlin, N.W. 40 Moltkestr. 4, zu richten, die auch über die Bestimmungen Auskunft erteilt, die für den Bezug der übrigen von der Landesaufnahme herausgegebenen Karten gelten.

8. Zu den Bestellungen sind möglichst die vorgeschriebenen Bestellsformulare zu verwenden, die, ebenso wie die Übersichtsblätter der Kartenwerke, kostenfrei von der Plankammer bezogen werden können.

9. Genaueste Bezeichnung der gewünschten Karten ist dringend geboten, weil Umtausch oder Rückgabe richtig gelieferter Karten nicht stattfinden kann.

10. Die Karten können auch auf Leinwand aufgezogen geliefert werden. Für das Aufziehen wird bei den Meßtischblättern 0,50 M., bei den anderen Karten 0,30 M. in Rechnung gestellt.

11. Die unter 4A genannten Karten gehen den Bestellern „frei“ gemacht zu und die laut mitgesandter Rechnung einzuzahlenden Beträge sind ebenfalls „frei“ gemacht sobald als möglich, der Abrechnung wegen spätestens innerhalb 4 Wochen, an die Kartenvertriebsstelle: R. Eiseñschmidt, Berlin N.W. 7 Dorotheenstr. 70A, einzusenden.

12. Die unter 4B aufgeführten Auflage-Bestellungen gelangen dagegen als portopflichtige Dienstfache zur Versendung und etwa entstehende Verpackungskosten werden in Rechnung gestellt. Die hierfür einzuzahlenden Rechnungsbeträge sind nicht an die Kartenvertriebsstelle, sondern unmittelbar an die Kassen- und Verwaltungsstelle der Landesaufnahme Berlin, N.W. 40 Herwarthstr. 2/3, „frei“ gemacht einzusenden.

13. Außerdem gelangen für Lehrzwecke zu ermäßigten Preisen noch eine Anzahl von Sonderkarten zur Abgabe, die unter der Bezeichnung „Garnisonkarten“, durch Zusammendruck aus den Reichskartenblättern 1 : 100 000 hergestellt, einen größeren Geländeabschnitt auf einem Blatte vereinigt zur Darstellung bringen.

14. Diese Karten werden nur bedingungsweise auf dem Laufenden erhalten und gelangen bei eintretender Unbrauchbarkeit der Druckplatten nicht mehr zur Abgabe. Ein besonderes Verzeichnis der zur Zeit vorhandenen Garnisonkarten kann von der Plankammer jederzeit kostenfrei eingefordert werden.

15. Die Lieferung der Garnisonkarten erfolgt nur bei Bestellung von Auflagen von mindestens 100 Stück. Der Preis beträgt 0,50 M. für jedes Blatt.

16. Bezuglich Versendung und Bezahlung gelten für die Garnisonkarten die unter 12 gemachten Angaben.

17. Besondere Anträge auf neu herzustellende Umgebungskarten oder dergl. können keine Berücksichtigung finden.

Ich ersuche Sie, die meiner Verwaltung unterstehenden Lehranstalten, soweit für sie die Beschaffung von Kartenblättern in Betracht kommt, hiervon in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrage.

Dr. Neuhaus.

An die Herren Regierungspräsidenten.

Betr. Ausbildung von Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde.
Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 2. November 1907.

Ich ertheile hierdurch dem Vorstande der dortigen Handels-, Gewerbe- und Hauswirtschaftsschule für Frauen und Töchter widerruflich die Genehmigung, Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten sowie der Hauswirtschaftskunde auszubilden. Der Ausbildung sind die unterm 24. Juni d. Js. (HMBl. S. 244) erlassenen Bestimmungen zu Grunde zu legen.

Im Auftrage.

IV 10 688.

Simon.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Stettin.

2. Fachschulen.

Betr. Fachschulen der Maschinenindustrie und verwandter Gewerbe.

Vorschriften,

betreffend

Zweckbestimmung und Aufnahmebedingungen für mittlere und niedere Fachschulen der Maschinenindustrie und verwandter Gewerbe.

Vom 1. April 1908 ab treten für das der Handels- und Gewerbeverwaltung unterstehende mittlere und niedere Fachschulwesen bezüglich der Zweckbestimmung und der Aufnahmebedingungen der einzelnen Schulgattungen die folgenden Vorschriften in Kraft:

A. Mittlere Fachschulen.

1. Höhere Maschinenbauschulen.

Die höheren Maschinenbauschulen sollen mittlere technische Bureaubeamte und mittlere Betriebsbeamte für die Maschinenindustrie und die verwandten Industriezweige heranbilden und künftigen Besitzern und Leitern solcher industrieller Anlagen Gelegenheit zum Erwerbe der erforderlichen technischen Kenntnisse geben.

Aufnahmebedingungen.

Die zur Aufnahme in die unterste Klasse der höheren Maschinenbauschulen erforderlichen Kenntnisse können nachgewiesen werden:

- a) durch Vorlegung eines Zeugnisses über den erfolgreichen Besuch der Untersekunda oder einer der Untersekunda entsprechenden Klasse einer höheren Lehraufstalt der allgemeinen Unterrichtsverwaltung, den Nachweis genügender Fertigkeit im grundlegenden Zeichnen und den Ausweis einer mindestens zweijährigen praktischen Werkstatttätigkeit;
- b) durch den Nachweis des erfolgreichen Besuchs einer der etwa mit einzelnen Ausstalten verbundenen Vorschulen mit zweisemestrigem Kursus zur Erwerbung der zum Eintritt in die höhere Maschinenbauschule erforderlichen Kenntnisse.
Zur Aufnahme in diese Vorschulen ist der Nachweis einer guten Volksbildung und einer mindestens zweieinhalbjährigen praktischen Werkstatttätigkeit beizubringen;
- c) durch Vorlegung des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Dienst, der durch Ablegung der wissenschaftlichen Prüfung nach § 91 der Wehrordnung erworben ist, den Nachweis genügender Fertigkeit im grundlegenden Zeichnen und den Ausweis einer mindestens zweijährigen praktischen Werkstatttätigkeit;
- d) durch Vorlegung eines Zeugnisses über den erfolgreichen Besuch einer vom Minister für Handel und Gewerbe für diesen Zweck anerkannten Schule, den Nachweis genügender Fertigkeit im grundlegenden Zeichnen und den Nachweis einer mindestens zweijährigen praktischen Werkstatttätigkeit;
- e) durch Vorlegung des Befähigungszeugnisses zur Aufnahme in die höheren Maschinenbauschulen, welches durch die Ablegung der von dem Minister für Handel und Gewerbe vorgeschriebenen Prüfung erworben werden kann, und den Nachweis einer mindestens dreijährigen praktischen Tätigkeit, von der mindestens zwei Jahre der Werkstatttätigkeit gewidmet sein müssen.

Die Direktoren können im Einvernehmen mit den Kuratorien hinsichtlich der Dauer und der Art der praktischen Tätigkeit Ausnahmen zulassen. Ein Verzeichnis der im abgelaufenen Schuljahre zugelassenen Ausnahmen ist bis zum 15. Mai jedes Jahres dem Minister vorzulegen.

2. Höhere Schiff- und Schiffsmaschinenbauschule.

Die höhere Schiffbau- und Schiffsmaschinenbauschule soll mittlere Betriebsbeamte und mittlere Konstruktionsbeamte für die Schiffbauindustrie heranbilden und künftigen Besitzern und Leitern solcher industrieller Anlagen Gelegenheit zum Erwerbe der erforderlichen Kenntnisse geben.

Aufnahmebedingungen.

Die Aufnahmebedingungen sind, abgesehen davon, daß die praktische Tätigkeit in einer Schiffswerft oder einer Schiffsmaschinenfabrik stattfinden muß, die gleichen wie für die höheren Maschinenbauschulen.

B. Niedere Fachschulen.

1. Maschinenbauschulen.

(Mit viersemestrigem Kursus, in Köln mit dreisemestrigem Kursus.)

Die Maschinenbauschulen sollen künftige niedere technische Betriebsbeamte (Werkmeister usw.) und niedere Bureaubeamte für die Maschinenindustrie heranbilden und Besitzern kleinerer Betriebe die nötigen Fachkenntnisse, insbesondere die erforderliche Fertigkeit im Zeichnen, vermitteln.

Aufnahmebedingungen.

Zur Aufnahme in die unterste Klasse der Maschinenbauschulen ist der Nachweis einer guten Volksschulbildung und einer mindestens vierjährigen praktischen Werkstatttätigkeit erforderlich. Außerdem ist der Besuch einer Fortbildungsschule vor dem Eintritt in die Anstalt erwünscht.

Die Direktoren können im Einvernehmen mit den Kuratorien hinsichtlich der Dauer und der Art der praktischen Tätigkeit Ausnahmen zulassen. Ein Verzeichnis der im abgelaufenen Schuljahre zugelassenen Ausnahmen ist bis zum 15. Mai jedes Jahres dem Minister vorzulegen.

2. Hütteneschulen.

Die Hütteneschulen sollen niedere Betriebsbeamte für die Hüttenindustrie heranbilden.

Aufnahmebedingungen.

Zur Aufnahme in die unterste Klasse der Hütteneschulen ist der Nachweis einer guten Volksschulbildung und einer mindestens vierjährigen praktischen Tätigkeit im Hüttenbetriebe erforderlich. Außerdem ist der Besuch der Fortbildungsschule vor dem Eintritt in die Anstalt erwünscht. Für junge Leute, welche im Besitz des Zeugnisses zum einjährig-freiwilligen Dienst sind, genügt der Nachweis einer mindestens zweijährigen praktischen Tätigkeit im Hüttenbetriebe.

Wegen Ausnahmen hinsichtlich der Dauer und der Art der praktischen Tätigkeit findet die Bestimmung zu B 1 am Schlüsse entsprechende Anwendung.

3. Kupferschmiedefachschule.

Die Kupferschmiedefachschule soll künftige Werkmeister und Betriebsleiter von Kupferschmiedereien heranbilden und künftigen Besitzern solcher Betriebe die nötigen Fachkenntnisse, insbesondere die erforderliche Fertigkeit im Zeichnen, vermitteln.

Aufnahmebedingungen.

Zur Aufnahme in die unterste Klasse der Kupferschmiedefachschule ist der Nachweis einer guten Volksschulbildung und einer mindestens dreijährigen praktischen Tätigkeit im Kupferschmiedegewerbe erforderlich. Außerdem ist der Besuch der Fortbildungsschule vor dem Eintritt in die Anstalt erwünscht.

Wegen Ausnahmen hinsichtlich der Dauer und der Art der praktischen Tätigkeit findet die Bestimmung zu B 1 am Schlüsse entsprechende Anwendung.

4. Fachschulen mit Werkstättenbetrieb für die Metall- (Bronze-), Eisen- und Stahlindustrie.

Diese Fachschulen sollen tüchtige Arbeiter für die Bronze-, Eisen- und Stahlindustrie heranbilden, die sich vermöge ihrer theoretischen und praktischen Vorbildung zu besseren Stellungen (Vorarbeitern, Werkmeistern und selbständigen Meistern) emporarbeiten können.

Aufnahmebedingungen.

Zur Aufnahme in die unterste Klasse der Fachschulen mit Werkstättenbetrieb für die Metall- (Bronze-), Eisen- und Stahlindustrie ist der Nachweis des zurückgelegten 14. Lebensjahrs und einer guten Volksschulbildung erforderlich.

5. Abend- und Sonntagsschulen für die metalltechnischen Gewerbe.

Die Abend- und Sonntagsschulen sind an die Tagesfachschulen für die Metallindustrie oder die Handwerkerschulen angegliedert.

a) Unterrichtskurse für Maschinenbauer, Schlosser, Schmiede, Schiffbauer usw.

Die Unterrichtskurse für die Maschinenbauer usw. sollen den genannten Arbeitern die zu ihrem Berufe erforderlichen fachlichen Kenntnisse und zeichnerischen Fertigkeiten vermitteln.

Aufnahmebedingungen.

Die Aufnahmesuchenden haben nachzuweisen, daß sie in einem der vorgenannten Gewerbe beschäftigt sind und außerdem, daß sie nicht mehr fortbildungsschulpflichtig oder auf Grund des Besuchs dieser Abendkurse vom Besuche der Fortbildungsschule ganz oder zum Teil entbunden sind.

b) Praktische Kurse zur vervollkommenung in Präzisionsarbeiten.

Diese Kurse sollen Arbeitern des Metallgewerbes Gelegenheit geben, sich weiter praktisch auszubilden.

Aufnahmebedingungen.

Zur Aufnahme ist der Nachweis einer mindestens dreijährigen praktischen Tätigkeit im Metallgewerbe erforderlich.

c) Unterrichtskurse für Installateure.

Die Unterrichtskurse für Installateure sollen Gesellen und Lehrlingen des Installationsgewerbes oder Gesellen und Lehrlingen anderer metalltechnischer Gewerbe, welche sich später dem Installationsgewerbe widmen wollen, Gelegenheit geben, sich die für den Beruf erforderlichen fachlichen Kenntnisse zu erwerben.

Aufnahmebedingungen.

Die Aufnahmesuchenden haben nachzuweisen, daß sie im Installationsgewerbe oder in einem Metallgewerbe beschäftigt sind, sodann daß sie nicht mehr fortbildungsschulpflichtig oder auf Grund des Besuches dieser Abendkurse vom Besuche der Fortbildungsschule ganz oder zum Teil entbunden sind.

d) Unterrichtskurse zur Ausbildung von Personal für den Lokomotivfahrdienst.

Diese Unterrichtskurse sollen Leuten, die sich dem Lokomotivfahrdienst widmen wollen, Gelegenheit geben, sich die hierfür erforderlichen theoretischen Kenntnisse zu erwerben.

Aufnahmebedingungen.

Nachweis einer mindestens dreijährigen praktischen Tätigkeit im Schlosser- oder Schmiedegewerbe.

6. Tageskurse von kürzerer (sechswöchiger bis sechsmonatiger) Dauer.

Diese Kurse werden an höheren Maschinenbauschulen, Maschinenbauschulen und Handwerkerschulen abgehalten.

a) Kurse zur Ausbildung niederen technischen Personals landwirtschaftlicher Nebenbetriebe.

Die Kurse sollen Leuten mit längerer praktischer Erfahrung Gelegenheit geben, sich die für ihren Beruf nötigsten fachlichen Kenntnisse anzueignen.

Aufnahmebedingungen.

Zur Aufnahme ist der Nachweis einer mindestens dreijährigen praktischen Tätigkeit erforderlich.

b) Installationskurse für Handwerker mit Tagesunterricht.

Diese Kurse sollen Besitzern mittlerer und kleinerer Installationsgeschäfte und Arbeitern für Installationsgeschäfte sowie für Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke die erforderlichen fachlichen Kenntnisse vermitteln.

Aufnahmebedingungen.

Zur Aufnahme ist der Nachweis einer mindestens vierjährigen praktischen Tätigkeit im Metall- und Installationsgewerbe erforderlich.

c) Gasmeisterkurse für Betriebspersonal von Gaswerken mit Tagesunterricht.

Diese Kurse sollen Personen, die in Gaswerken tätig sind, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln, die von Gasmeistern größerer Betriebe sowie von den Leitern kleinerer Betriebe verlangt werden.

Aufnahmebedingungen.

Zur Aufnahme in den Gasmeisterkursus ist der Nachweis einer mindestens einjährigen Beschäftigung im Gasfach und einer dreijährigen Tätigkeit als Installateur, Schmied, Kupferschmied, Schlosser, Klempner oder Maurer erforderlich.

Berlin, den 5. November 1907.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Delbrück.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 5. November 1907.

Vorstehenden Abdruck übersende ich zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung, für geeignete Veröffentlichung wollen Sie Sorge tragen.

Durch die Vorschriften wird an der für die einzelnen Schulen bestehenden Organisation nichts geändert. Insofern der Wunsch besteht, andere Kurse und Unterrichtsgelegenheiten, als von mir genehmigt sind, an eine Schule anzugliedern, bedarf es hierzu besonderer Anträge, bei denen die Frage des Bedürfnisses und der Kostendeckung eingehend zu erörtern sein wird.

IV 8351. II. Ang.

Delbrück.

An die beteiligten Herren Regierungspräsidenten.

Betr. Unterricht im Eisenbahnsicherungswesen für Baugewerkschullehrer.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 29. Oktober 1907.

Im Anschluß an den Erlass vom 2. September d. J. — IV 7893 — übersende ich Ihnen einen Abdruck des an die Eisenbahndirektionen gerichteten Erlasses des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 7. Oktober d. J. (EVBl. für 1907 S. 350), betreffend die örtliche Unterweisung von Baugewerkschullehrern im Eisenbahnsicherungswesen, zur Kenntnisnahme und Mitteilung an den Direktor der Baugewerkschule Ihres Bezirks und des kommissarischen Direktors der Tiefbauschule in Rendsburg, der hiernach das Erforderliche zu veranlassen hat.

Im Auftrage.

IV 10 429.

Dr. Neuhaus.

An die beteiligten Herren Regierungspräsidenten.

Aulage.

Berlin, den 7. Oktober 1907.

Durch Erlass vom 14. Juni 1904 (EVBl. S. 157) sind die Königlichen Eisenbahndirectionen, in deren Bezirk preußische Baugewerkschulen mit Tiefbauabteilungen bestehen oder errichtet werden, angewiesen, den von den Direktoren bezeichneten Lehrern der Baugewerkschulen Gelegenheit zu geben, sich eine praktische Kenntnis von dem Eisenbahnsicherungswesen anzueignen. Diese Anordnung wird auf die preußischen Baugewerkschulen, bei denen Tiefbauabteilungen noch nicht bestehen, ausgedehnt.

Insbesondere soll den Lehrern der Baugewerkschulen Gelegenheit gegeben werden, sich auf dem Bahnhofe des Ortes, an dem sich die Baugewerkschule befindet, praktisch über die Einrichtung der Sicherungsanlagen zu unterrichten. Die nötige Anleitung dazu hat der Vorstand der zuständigen Eisenbahn-Betriebsinspektion zu geben. Er kann damit auch einen geeigneten Beamten seines Bezirks betrauen. Die beteiligten auf dem Bahnhofe beschäftigten Beamten sind mit entsprechender Weisung zu versehen.

Die durch die Anleitung der Lehrer verursachten Reisen sind zunächst mit anderen Reisen zu verbinden, so daß die Inrechnungstellung besonderer Reiseentschädigungen entfällt. Ist dies nicht angängig, so sind die hierdurch verursachten Reisen der Eisenbahnbeamten als Dienstreisen zu behandeln und der Eisenbahnverwaltung in Rechnung zu stellen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

In Vertretung.

gez. Fleck.

An die Königlichen Eisenbahndirectionen.

VI. Nichtamtliches.

Bücherschau.

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrage herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Der Direktor des Hohenzollern-Museums und Dirigent der Kunstsammlungen in den Königlichen Schlössern, Professor Dr. Seidel, hat ein Werk „Der Kaiser und die Kunst“ verfaßt, das in der Reichsdruckerei hergestellt und dem Hofbuchhändler Alfred Schall in Berlin, Hallesches Ufer 21, zum buchhändlerischen Vertrieb übergeben worden ist. Letzterer hat sich bereit erklärt, das im Buchhandel für 25 M. käufliche Werk sämtlichen Behörden bei direkter Bestellung zu dem Vorzugspreis von 15 M. zu liefern.

